



**Motion von Gregor Kupper
betreffend zweistufiges Verfahren für die Revision des Gesetzes über den direkten
Finanzausgleich (BGS 621.1)
vom 2. Februar 2014**

Kantonsrat Gregor Kupper, Neuheim, hat am 2. Februar 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die sich in Arbeit befindende Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich in einem zweistufigen Verfahren abzuwickeln. In einer ersten Teilrevision sollen nur die Anpassungen betreffend „neuer Bevölkerungsbegriff“, „Senkung Normsteuerfuss“ und „Einlage des Kantons“ wie auf Seite 19 der Vorlage Nr. 2331.1 des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013 dargestellt, umgesetzt werden. Der umfassende Auftrag des Kantonsrates vom 30. Januar 2014 (neutrale Zone, Auslegeordnung etc.) soll in einer zweiten Teilrevision umgesetzt werden.

Die vorliegende Motion sei im Sinne vom § 39 Abs. 1 GO KR sofort zu behandeln.

Begründung:

In der Debatte des Kantonsrates vom 30. Januar 2014 blieb unbestritten, dass die Gebergemeinden, insbesondere die Stadt Zug als grösste Gebergemeinde, so bald wie möglich entlastet, und die Ausgleichssumme insgesamt reduziert werden soll. Andererseits hat der Kantonsrat das Boot mit dem Auftrag einer breiten Auslegeordnung überladen, sodass eine kurzfristige Umsetzung einer Teilrevision verunmöglicht wird. Im Terminplan für die Umsetzung des kantonsrätlichen Auftrages sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

- Auslegeordnung der Verwaltung über alle realistischen Varianten
- Besprechungen und Stellungnahmen der gemeindlichen Behörden
- Ausarbeitung eines ersten Entwurfes
- 1. Lesung im Regierungsrat
- Anpassungen aufgrund des Ergebnisses dieser 1. Lesung
- Vernehmlassungsverfahren
- Auswertung der Vernehmlassungen und Überarbeitung der Vorlage
- 2. Lesung im Regierungsrat
- Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Kantonsrates
- Bestellung der kantonsrätlichen Kommission
- Kommissionsberatung und Bericht
- Stawiko-Beratung und Bericht
- 1. Lesung im Kantonsrat
- Bearbeitung allfälliger Anträge
- 2. Lesung im Kantonsrat und Beschlussfassung
- Referendumsfrist
- Inkraftsetzung sofern kein Referendum ergriffen wird (andernfalls Volksabstimmung)

Realistisch betrachtet wird bei diesem Vorgehen eine Inkraftsetzung im allerbesten Fall auf den 1. Januar 2016, wahrscheinlicher aber eher auf den 1. Januar 2017, erfolgen können.

Bei einem zweistufigen Verfahren kann die erste Teilrevision so speditiv abgewickelt werden, dass die Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 erfolgen kann. Möglicher Terminplan:

20.02.2014	Behandlung dieser Motion
März/Apr. 2014	Erstellen Vorlage und Verabschiedung durch den Regierungsrat
01.05.2014	Kommissionsbestellung durch den Kantonsrat
Mai /Juni 2014	Kommissionsberatungen und Berichte
03.07.2014	1. Lesung Kantonsrat
25.09.2014	2. Lesung Kantonsrat
Okt./Dez. 2014	Referendumsfrist
01.01.2015	Inkraftsetzung

Nachdem alle Gemeinden den in der ersten Teilrevision vorgesehenen Anpassungen zugestimmt haben kann auf eine nochmalige Vernehmlassung verzichtet werden.

Das Vorgehen ermöglicht es, den berechtigten und unbestrittenen Forderungen der Gebergemeinden, insbesondere der Stadt Zug, schnellstmöglich zumindest in einem minimalen Rahmen nachzukommen. Dem Regierungsrat, den Gemeinden und dem Parlament wird durch die 2. Teilrevision der nötige Spiel- und Zeitraum für eine seriöse Bearbeitung der vom Kantonsrat in Auftrag gegebenen Auslegeordnung gegeben.